



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Az. A 3375/10 - I/1a

im Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 30. April 2019

**Bekanntmachung von
Hochschulsatzungen**

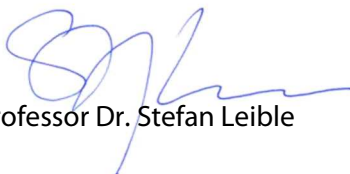
**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft
an der Universität Bayreuth**

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth gemäß § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen BayRS 2210-1-1-1-WFK durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.




Professor Dr. Stefan Leible

**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Recht und Wirtschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. April 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2018 (AB UBT 2018/035) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird der Passus „der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ durch den Passus „der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderten Kenntnisse der deutschen Sprache“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird der Passus „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch „Art. 18. Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs.1 und 2 wird nach dem Wort „durch“ der Passus „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Versäumnis“ der Passus „einer Anmeldung nach Abs. 1“ eingefügt und die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer die Gründe für das Versäumnis nach Satz 1 an,

 - a) ist im Falle des Versäumnisses einer fristgerechten Anmeldung nach Abs. 1 eine nachträgliche Anmeldung vom Prüfungsamt vorzunehmen;
 - b) gilt im Falle des Versäumnisses des Termins für den Rücktritt nach Abs. 2 die Abmeldung als fristgerecht erfolgt.

⁵Erkennt der Prüfungsausschuss in den Fällen der Sätze 2 und 3 die Gründe an, ist innerhalb von sechs Monaten ein neuer Prüfungstermin nach § 8 anzubieten.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „ist grundsätzlich“ durch das Wort „soll“ und das Wort „abzuleisten“ durch den Passus „abgeleistet werden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Wirtschaftsunternehmen“ der Passus „, einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfergesellschaft“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - bb) Im neuen Satz 3 wird der Passus „, sowie der Praktikumsbericht sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz wird der Passus „eines Monates“ durch den Passus „vier Wochen“ ersetzt.

7. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Anträge zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sind innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Der Anrechnungsantrag setzt grundsätzlich die vorherige Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers im Studiengang Recht und Wirtschaft voraus. ³Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, wenn der Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studiengangwechsels zum Sommersemester gestellt wird und zulässig ist. ⁴In den Fällen des Satzes 3 ergeht die Anrechnungsentscheidung unter dem Vorbehalt (auflösende Bedingung), dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zum nächstmöglichen Termin in den Studiengang Recht und Wirtschaft einschreibt. ⁵Im Falle einer Versäumung der Frist des Satzes 4 muss die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt nachweisen, dass dies aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen geschehen ist.“

8. Der Anhang wird wie folgt geändert:

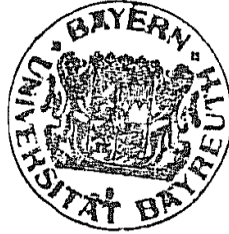
- a) Im Modul „Zivilrecht I (ZR I)“ wird in der Tabellenzeile „Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil“ in der ersten Spalte der Passus „Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil“ durch den Passus „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
- b) Im Modul „Strafrecht I (SR I)“ wird in der Tabellenzeile „Strafrecht I (Allgemeiner Teil)“ in der ersten Spalte vor dem Wort „Strafrecht“ das Wort „Grundkurs“ eingefügt.
- c) Im Modul „Strafrecht II (SR II)“ wird in der Tabellenzeile „Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)“ in der ersten Spalte vor dem Wort „Strafrecht“ das Wort „Grundkurs“ eingefügt.
- d) Im Modul „Recht in seinen historischen und internationalen Bezügen (RB)“ wird in der Tabellenzeile „History of Economic Law (Wirtschaftsrechtsgeschichte)“ in der ersten Spalte der Passus „History of Economic Law (Wirtschaftsrechtsgeschichte)“ durch den Passus „Wirtschaftsrechtsgeschichte (History of Economic Law)“ ersetzt.
- e) Im Modul „Wissenschaftliche Vertiefung (WV)“ wird in der Tabellenzeile „Kleines Seminar im Zivilrecht -oder- Kleines Seminar im Öffentlichen Recht -oder- Kleines Seminar im Strafrecht“ in der ersten Spalte jeweils das Wort „Kleines“ gestrichen.
- f) Im Modul „Praktikum (PR)“ wird in allen Tabellenzeilen jeweils das Wort „Praktikum“ durch den Passus „Praktische Studienzeiten“ ersetzt und in der letzten Spalte wird jeweils das Wort „Praktikumsbericht“ durch das Wort „Nachweis (unbenotet)“ ersetzt.
- g) Im Wahlmodul „Marketing- und Dienstleistungsmanagement (MW III)“ wird in der Tabellenzeile „Marketing- und Dienstleistungsmanagement“ in der ersten Spalte vor dem Wort „Marketing“ das Wort „Grundlagen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 8. April 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. April 2019, Az. A 3375/10 - I/1a.

Bayreuth, 30. April 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. April 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. April 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 2019.

Bayreuth, 30. April 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible